

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Benutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Rastatt (Wohnmobilstellplatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) – GemO – in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt in seiner Sitzung vom 13.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Betreiber

Der Betreiber der Wohnmobilstellplätze ist die Stadt Rastatt, Markplatz 1, 76437 Rastatt, Fachbereich Mobilität und Tiefbau.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für zwei in der Stadt Rastatt durch Hinweistafeln als Wohnmobilstellplatz gekennzeichnete Bereiche; diese befinden sich auf einer Teilfläche des *Festplatzes Uhlandstraße* (Anfahrt über die Straße *Zur Friedrichsfeste*) und auf dem Parkplatz am *Waldfriedhof* (Anfahrt über den *Berliner Ring*). Die genauen Standorte der Wohnmobilstellplätze ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rastatt.
- 2) Die Satzung ist für alle Personen verbindlich, die die in Absatz 1 genannten Wohnmobilstellplätze benutzen oder sich dort aufhalten; sie gilt außerdem für die in § 3 Abs. 5 geregelten Fälle.

§ 3 Zulässige Nutzung

- 1) Die in § 2 dieser Satzung genannte Nutzungsfläche darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen mit Zug-PKW für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- 2) Die Stellplätze sind nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestattet sind.

- 3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- 4) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Im Bedarfsfalle kann ein Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig von der Stadt Rastatt zur anderweitigen Nutzung (u. a. Nutzung durch Veranstaltungen) belegt werden. Dies wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 5) Außerhalb der in § 2 genannten Wohnmobilstellplätze ist das Abstellen, Übernachten und Campieren mit Wohnwagen und Wohnmobilen sowie das Zelten unzulässig. §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 4 Erlaubnis

- 1) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Rastatt. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die festgesetzte Übernachtungsgebühr an der dafür vorgesehenen Applikation bargeldlos entrichtet wurde.
- 2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei aufeinanderfolgende Nächte zur Verfügung. Zwischen der Erstnutzung und einer eventuellen Folgenutzung muss ein Zeitraum von 24 Stunde liegen. Pro Kalendervierteljahr sind in Summe 15 Übernachtungen zulässig. Sonderregelungen können ausnahmsweise auf vorherige Anfrage vereinbart werden.
- 3) Die Gebühren betragen pro Stellplatz und Fahrzeug pro Nacht inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.:
 - auf dem Festplatz 8,00 € (April bis Oktober) bzw. 5,00 € (November bis März)
 - auf dem Waldfriedhof ganzjährig 5,00 €.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren der Plätze. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils spätestens um 12:00 Uhr jeden weiteren Tages zu entrichten.
- 5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- 6) Im Übrigen gilt das Ortsrecht der Stadt Rastatt sowie die allgemeinen Gesetze.

§ 5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- 1) Es steht keine Einrichtung für die Entsorgung von Grauwasser und Schwarzwasser (Chemietoiletten) zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Das Entsorgen von Abwässern ist nicht erlaubt. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen.
- 2) Trinkwasser- und Stromversorgungsanlagen stehen nicht zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.
- 3) Zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen werden für die Benutzer der Wohnmobilstellplätze Entsorgungsanlagen bereitgestellt. Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in dem hierfür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen. Sie sind ausschließlich von den Besuchern der Wohnmobilstellplätze nach § 3 zu benutzen.
- 4) Die Stellplätze sind nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

§ 6 Ordnung

- 1) Auf den Wohnmobilstellplätzen sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 2) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf das Mindestmaß zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer der Wohnmobilstellplätze sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, zu vermeiden. Das Betreiben von Motoren ist untersagt. Geräte sind nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke zu betreiben.
- 3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu halten. Tierkot ist sofort zu entfernen.
- 4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf den Wohnmobilstellplätzen ist eingeschränkt.
- 5) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Rastatt abgeleitet werden kann.

§ 7 Verbote

Nicht erlaubt ist auf den Wohnmobilstellplätzen insbesondere:

- 1) das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
- 2) das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke,
- 3) das Abstellen von Reisebussen und Verkaufsanhängern,
- 4) das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, PKW, Motorrädern für mehr als drei aufeinander folgende Nächte,
- 5) das Zelten,
- 6) offenes Feuer und das Abbrennen von Lagerfeuern,
- 7) Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
- 8) das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
- 9) das Ablassen von Abwasser und Fäkalien,
- 10) das Benutzen von Aggregaten,
- 11) Spannen von Wäscheleinen,
- 12) das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 8 Hausrecht

Die Stadt Rastatt sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf den Stellplatzgeländen aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung dieser Satzung.

§ 9 Haftung

- 1) Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rastatt haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Stellplätze dem Nutzer oder Dritten, durch herabfallendes Geäst oder vergleichbare Gefahrenquellen entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 2) Der Stellplatzbenutzer stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Stellplatzbenutzung entstehen, es sei denn, sie sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.
- 3) Der Nutzer haftet der Stadt Rastatt gegenüber für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an den Platzeinrichtungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des § 3 (zulässige Nutzung), des § 4 (Erlaubnis) sowie der §§ 5 (Ver- und Entsorgungseinrichtungen), 6 (Ordnung) und 7 (Verbote) dieser Satzung können gemäß § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.
- 2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die untere Verwaltungsbehörde, Stadt Rastatt.

§ 11 Ausnahmen

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte sowie bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Grundzüge der Satzung nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Vorschriften und Belange nicht entgegenstehen.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Rastatt ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rastatt, den xx.07.2026

Gez.

Monika Müller

Oberbürgermeisterin

Anlage: Wohnmobilstellplätze Rastatt, Lageplan

Anlage: Wohnmobilstellplätze Rastatt, Lageplan

